

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/078622 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 22.10.2019 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 29.11.2018 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B41F9/02 B41F23/04

Anmelder
KOENIG & BAUER AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|---|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Hajji, Mohamed-Karim Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|---|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
- D1 WO 03/020522 A1 (ELTOSCH THORSTEN SCHMIDT GMBH [DE] ET AL.) 13. März 2003 (2003-03-13)
 - D2 EP 2 987 634 A1 (YAMATO GRAND CO LTD [JP]) 24. Februar 2016 (2016-02-24)
 - D3 DE 198 57 984 A1 (KOENIG & BAUER AG [DE]) 21. Juni 2000 (2000-06-21)in der Anmeldung erwähnt
 - D4 DE 100 83 500 T1 (TOYO INK MFG CO [JP]) 31. Januar 2002 (2002-01-31)
 - D5 JP H04 145400 A (IWASAKI ELECTRIC CO LTD) 19. Mai 1992 (1992-05-19)in der Anmeldung erwähnt
 - D6 DE 10 2015 116491 A1 (MANROLAND SHEETFED GMBH [DE]) 31. März 2016 (2016-03-31)
 - D7 EP 1 995 062 A1 (KBA GIORI SA [CH]) 26. November 2008 (2008-11-26)
- 2 Art. 33 (1) PCT
- 2.1 Unabhängiger Anspruch 1
Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.
- 2.1.1 D1
D1 (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) offenbart eine Trocknungseinheit (Trocknungssystem umfassend Strahlermodul 1 und Inertisierungskammer 6) zum Trocknen bedruckter Substrate (Druckbogen), mit einer Kammer (6) mit einem durch ein Inertgas sauerstoffreduzierten gasförmigen Medium ("*Als Inertgas findet Stickstoff Verwendung*"), wobei die Substrate durch diese Kammer (6) hindurch geführt oder zumindest führbar sind, wobei die Kammer (6) in Transportrichtung (Fig. 1) der Substrate einen

Eingang für die in diese Kammer (6) zu führenden Substrate aufweist, wobei der Eingang für in die Kammer (6) zu führende Substrate durch zwei jeweils längs gegeneinander angestellte Zylinder (4; 5) ausgebildet ist, wobei die beiden am Eingang (Einlauf 8) der Kammer (6) gegeneinander angestellten Zylinder (4; 5) ein Druckwerk (Druckzylinder 4 und Gummituchzylinder 5) ausbilden, wobei einer der Zylinder (4) als ein Druckzylinder (4) und der andere Zylinder (5) als ein mit dem Druckzylinder (4) zusammenwirkender ein Druckbild auf die betreffenden Substrate (Druckbogen) auftragender Zylinder (5) ausgebildet sind, wobei die beiden mit Druck gegeneinander angestellten Zylinder (4; 5) am Eingang der Kammer (6) eine axial zu diesen Zylindern (4; 5) verlaufende Dichtung gegen ein Entweichen des sauerstoffreduzierten gasförmigen Mediums aus dieser Kammer (6) und/oder gegen ein Eintreten von Sauerstoff aus der Umgebungsluft in diese Kammer (6) ausbilden (S. 3, Z. 31 bis S. 6, Z. 19 und Fig. 1. Die Kammer 6 ist allseitig abgedichtet, wobei am Ein- und Auslauf 8 und 9 einstellbare Dichtungen vorgesehen sind),

Der Gegenstand des Anspruchs 1 **unterscheidet sich** somit von der Offenbarung der D1 lediglich dadurch, dass das am Eingang der Kammer angeordnete Druckwerk als ein in einem Tiefdruckverfahren druckendes Druckwerk ausgebildet ist.

Die **objektive technische Aufgabe** kann darin gesehen werden, ein bogenförmiges Druckprodukt herzustellen.

Diese Aufgabe wird gemäß Anspruch 1 dadurch gelöst, dass das Druckwerk als ein in einem Tiefdruckverfahren druckendes Druckwerk ausgebildet ist.

In D1 sind mehrere Ausführungsvarianten für das eingesetzte Druckwerk der offenbarten Bogendruckmaschine denkbar, wobei gemäß einer Ausführungsform das Druckwerk als ein in einem Offset Druckverfahren druckendes Druckwerk ausgebildet ist, wobei das Druckwerk einen Druckzylinder (4) und einen Gummituchzylinder (5) umfasst (siehe D1| S. 4, Z. 15-34 und Fig. 1).

Bei dem Merkmal "Tiefdruck" handelt es daher sich nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend eine wählen würde, um die gestellte Aufgabe zu lösen, nämlich um ein bogenförmiges Druckprodukt herzustellen. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist folglich von D1 in Kombination mit dem allgemeinen Fachwissen nahegelegt (Art. 33 (1) und (3) PCT).

2.1.2 D1 in Kombination mit D2

Ferner ist der Gegenstand des Anspruchs 1 zumindest von D1 in Kombination mit der Lehre der D2 im Sinne des Art. 33 (3) PCT nahegelegt wird, aus

folgenden Gründen:

D2 (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) offenbart eine Bogendruckmaschine (102) mit mehreren Druckwerken (Fig. 6), wobei die jeweiligen Druckwerke als in einem Tiefdruckverfahren druckende Druckwerke ausgebildet sind (Abs. [0122]), und wobei den jeweiligen Druckwerken mindestens ein einen Strahler umfassender Trockner (22) zugeordnet ist. Somit entnimmt der Fachmann der D2, dass ein Trockner (22) den Druckwerkszylindern (3; 11) der jeweiligen Druckwerke einer Tiefdruckmaschine zugeordnet sind, um ein bogenförmiges Druckprodukt (1) zu produzieren.

Dokument D2 beschreibt demnach hinsichtlich des Merkmals "Tiefdruck" dieselben Vorteile wie die vorliegende Anmeldung. Der Fachmann würde daher die Aufnahme dieses Merkmals in die in D1 beschriebene Vorrichtung als eine übliche Maßnahme zur Lösung der gestellten Aufgabe ansehen, nämlich zur Herstellung eines bogenförmigen Druckprodukts.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher zumindest nicht erfinderisch gegenüber D1 in Kombination mit der Lehre der D2 (Art. 33 (1) und (3) PCT).

2.1.3 D3 oder D3 in Kombination mit D2

Darüber hinaus wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 ebenfalls von D3 in Kombination mit dem allgemeinen Fachwissen oder zumindest von D3 in Kombination mit der Lehre der D2 im Sinne des Art. 33 (3) PCT nahegelegt ist, aus folgenden Gründen: D3 (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) offenbart eine Trocknungseinheit (11) zum Trocknen bedruckter Substrate (Druckbogen), mit einer Kammer (13) mit einem durch ein Inertgas sauerstoffreduzierten gasförmigen Medium (Stickstoff), wobei die Substrate durch diese Kammer (13) hindurch geführt oder zumindest führbar sind, wobei die Kammer (13) in Transportrichtung (Fig. 1, 2) der Substrate einen Eingang (Einlauf 13.1) für die in diese Kammer (13) zu führenden Substrate aufweist, wobei der Eingang für in die Kammer (13) zu führende Substrate durch zwei jeweils längs gegeneinander angestellte Zylinder (5; 7) ausgebildet ist, wobei die beiden am Eingang der Kammer (13) gegeneinander angestellten Zylinder (5; 7) ein Druckwerk (Fig. 1) ausbilden, wobei einer der Zylinder (Druckzylinder 5) als ein Druckzylinder und der andere Zylinder (Offsetzylinder 7) als ein mit dem Druckzylinder (5) zusammenwirkender ein Druckbild auf die betreffenden Substrate (Druckbogen) auftragender Zylinder (7) ausgebildet sind, wobei die beiden mit Druck gegeneinander angestellten Zylinder (5; 7) am Eingang der Kammer (13) eine axial zu diesen Zylindern (5; 7) verlaufende Dichtung gegen

ein Entweichen des sauerstoffreduzierten gasförmigen Mediums aus dieser Kammer (13) und/oder gegen ein Eintreten von Sauerstoff aus der Umgebungsluft in diese Kammer (13) ausbilden (Spalte 2, Z. 47 bis Spalte 3, Z. 46).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 **unterscheidet sich** somit von der Offenbarung der D3 (genau wie D1) lediglich dadurch, dass das am Eingang der Kammer angeordnete Druckwerk als ein in einem Tiefdruckverfahren druckendes Druckwerk ausgebildet ist.

Die obige Argumentation (vgl. V-§2.1.1 und §2.1.2) trifft daher sinngemäß auf den Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber D3 in Kombination mit dem allgemeinen Fachwissen sowie D3 in Kombination mit der Lehre der D2 (Art. 33 (1) und (3) PCT).

2.2 Abhängige Ansprüche 2-19

Die abhängigen Ansprüche 2-19 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen, weil die zusätzlichen Merkmale der Ansprüche 2-19 entweder von D1-D6 nahegelegt werden (siehe hierzu die im Recherchenbericht genannten maßgeblichen Stellen, insbesondere D1| Auslauf 9 mit einstellbarer Dichtung hinsichtlich Ansprüche 2 und 3; D1 in Kombination mit D4| Fig. 6: Rakel 17, hinsichtlich Anspruch 4; D1| S. 4, Z. 7-8: "*Andere Strahlertypen sind ebenfalls einsetzbar*" in Kombination mit D4| Fig. 1, 7: Elektronenstrahl-Generator, hinsichtlich Anspruch 5; D1 in Kombination mit D5| erster Absatz und Fig. 1, 2, hinsichtlich Anspruch 6; D1 in Kombination mit D4| S. 25, dritter Absatz, hinsichtlich Anspruch 7; D1 in Kombination mit D6| Fig. 3-5, hinsichtlich Anspruch 12; D1 in Kombination mit D7| Abs. [0038] und Fig. 4a, 4b, hinsichtlich Anspruch 13; D1| Fig. 1 hinsichtlich Anspruch 18; D1 in Kombination mit D7| Abs. [0038]: Intaglio-Druck hinsichtlich Anspruch 19), oder naheliegenden Möglichkeiten (Ansprüche 8-11, 14-17) zu sein scheinen, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend auswählen würde.

2.3 Gewerbliche Anwendbarkeit

Der Gegenstand der Ansprüche 2-19 und somit die vorliegende Anmeldung ist gewerblich anwendbar im Sinne des Art. 33 (4) PCT und scheint somit die Erfordernisse des Art. 33 (1) PCT hinsichtlich gewerblicher Anwendbarkeit zu erfüllen.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.
- 2 Ausdrücke wie "*wie*" (vgl. Anspruch 7), oder "*insbesondere*" (vgl. Anspruch 17) bewirken keine Beschränkung des Schutzzumfangs des Anspruchs, d.h. das nach einem derartigen Ausdruck stehende Merkmal ist als ganz und gar fakultativ zu betrachten.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Die Erfordernisse des Art. 6 PCT sind aus folgenden Gründen nicht erfüllt:

- 1 Die Angaben in der Beschreibung auf Seite 16, dritter Absatz bis Seite 27, dritter Absatz und die Abbildungen 1 und 5 bis 8 erwecken den Eindruck, dass der Gegenstand, für den Schutz begehrt wird, nicht dem in den Ansprüchen definierten Gegenstand entspricht, was zu Unklarheit (Artikel 6 PCT) führt, wenn die Beschreibung zur Auslegung der Ansprüche herangezogen wird, da gemäß Anspruch 1, d.h. erfindungsgemäß, die die Kammer 23 umfassende Trocknungseinheit 22 im Druckwerk angeordnet ist, wobei der Eingang der Kammer durch zwei jeweils längs gegeneinander angestellte Druckwerkszylinder 04 und 06 ausgebildet ist, und wobei einer der Zylinder 04 als ein Druckzylinder 04 und der andere Zylinder 06 als ein mit dem Druckzylinder 04 zusammenwirkender ein Druckbild auf die betreffenden Substrate 21 auftragender Zylinder 06 ausgebildet sind.
Hingegen zeigen die oben genannten Stellen in der Beschreibung und Abbildungen eine davon abweichende Anordnung der Trocknungseinheit 22 mit der Kammer 23, was zu einem Widerspruch zwischen der Beschreibung bzw. den Abbildungen und den Ansprüchen führt (Art. 6 PCT).
- 2 Die gleiche Argumentation (vgl. VIII-§1) trifft sinngemäß auf die zusätzlichen Merkmale der Ansprüche 12 und 13 in Verbindung mit dem Gegenstand des Anspruchs 1, da gemäß Anspruch 12 die Transporteinrichtung 16 die Substrate 21 durch die Kammer 23 hindurchführend angeordnet ist, wohingegen gemäß Fig. 1 die Transporteinrichtung 16 der Kammer 23 in Transportrichtung der Substrate 21 nachgeordnet ist; und somit ist das kamerabasierte Inspektionssystem 19 ebenfalls der Kammer 23 der Trocknungseinheit nachgeordnet.